



Vorschlag für eine neue Satzung des Sportverein Sillenbuch 1892 e.V.

- 20. Februar 2019 -

(Stand: Beschlussfassung im Hauptausschuss am 20.2.2019
als Antrag an die Mitgliederversammlung des SVS am 5.4.2019)

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr 1892 gegründet. Er führt den Namen "Sportverein Sillenbuch 1892 e. V." (abgekürzt SV Sillenbuch) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Sillenbuch.
3. Der SV Sillenbuch ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds WLSB. Aufgrund der Satzung des WLSB wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung des WLSB und seiner Mitgliederverbände) auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder unterwirft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahr 1892 gegründet. Er führt den Namen "Sportverein Sillenbuch 1892 e. V." (abgekürzt SV Sillenbuch) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart Sillenbuch.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- Absätze redaktionell neu sortiert: aus (4) wurde (3)
- Absatz (4) wurde ersetzt mit dem aktuellen Vorschlag aus der WLSB-Mustersatzung. Hier wird ausdrücklich bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich seiner einzelnen Mitglieder unterwirft.
- Neu aufgenommen in Absatz (5) sind die die Grundsätze eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes nach dem Bundeskinderschutzgesetz, dessen Grundsätze auch in der Jugendarbeit der Sportvereine und Sportverbände gelten.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Sport zu pflegen und zu fördern. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung in verschiedensten Sportarten und im dazugehörigen Wettkampfbetrieb. Hierzu baut und unterhält der Verein entsprechende Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der SV Sillenbuch ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Als besondere Vereinsaufgabe gilt die Jugendarbeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung in verschiedensten Sportarten und im dazugehörigen Wettkampfbetrieb verwirklicht. Hierzu baut und unterhält der Verein entsprechende Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der SV Sillenbuch ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

- Die bisherigen Formulierungen der Absätze (1) bis (5) der SVS-Satzung zum Vereinszweck wurden durch Regelungen aus der WLSB-Mustersatzung ergänzt.
- Absatz (6) wurde um das Verbot parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Zwecke ergänzt.
- Eine Vorprüfung der neuen Fassung des §2 durch das zuständige Registergericht ergab, dass es sich bei den vorgesehenen Veränderungen in § 2 nicht um eine Zweckänderung im Sinne des § 33 BGB, sondern um eine grundsätzlich disponible nähere Definitionen von Aufgaben und Wegen zur Erreichung des Vereinszwecks, handelt. Die vorgeschlagene Änderung in § 2 kann somit mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 3 Mitglieder

Der SV Sillenbuch besteht aus

- jugendlichen Mitgliedern (Personen unter 16 Jahren),
- ordentlichen Mitgliedern (Personen über 16 Jahren),
- Ehrenmitgliedern

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder;
2. Kinder und Jugendliche, wobei Personen bis vollendetem 14. Lebensjahr als Kinder und zwischen vollendetem 14. und 18. Lebensjahr als Jugendliche gelten;
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Hauptausschuss ernannt werden.

- Bisheriger Paragraph der SVS-Satzung zur Mitgliedschaft wurde durch eine neue Formulierung ersetzt und konkretisiert.
- Damit entstehen vier Gruppen von Mitgliedern:
 1. Ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
 2. Kinder (bis 14 Jahre)
 3. Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände
- Für die Stimmrecht und Wählbarkeit im Verein gilt damit:
 - A) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:
Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände
 - B) Wählbar in den Hauptausschuss:
Ordentliche und jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder
 - C) Wählbar in den Vorstand:
Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder
- In Absatz (3) wurden neben den Ehrenmitgliedern auch die Ehrenvorstände ergänzt.
- Die Konkretisierung und Abgrenzung zwischen einem Ehrenmitglied und einem Ehrenvorstand erfolgt in der Ehrenordnung.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)

Vorschlag SVS-Satzung (neu)

Änderungen / Erläuterungen / Begründung

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben:
 - volljährige Personen,
 - minderjährige Personen mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Entscheidung im Einzelfall dem Hauptausschuss übertragen. Bei Ablehnung besteht keine Verpflichtung, die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand.

§ 4 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren kann.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder eines dafür von dem Vorstand Bevollmächtigten. Diese erfolgt in Textform. Gleichzeitig wird eine gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

- Bisherige Regelung der SVS-Satzung zur Beginn der Mitgliedschaft wurde durch eine neue Satzungsregelung ersetzt und konkretisiert.
- Öffnungsklausel in Absatz (3), dass Aufnahmegebühren möglich sind, wenn die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat. Dies wird derzeit nicht angestrebt, könnte allerdings in Zukunft gewünscht sein oder notwendig werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.03. eines Kalenderjahres zu entrichten sind. Neumitglieder können Ihre Mitgliedschaft auch zum 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres beantragen und bezahlen im Eintrittsjahr einen anteilig reduzierten Mitgliedsbeitrag, der innerhalb von vier Wochen zu entrichten ist.
2. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Hauptausschuss Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.
6. Die ordentlichen Mitglieder von gemeinnützigen Sportvereinen können nach Abschluss einer entsprechenden gegenseitigen Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen und dem SV Sillenbuch zu einem reduzierten Beitragssatz die Mitgliedschaft im SV Sillenbuch erwerben. Der Hauptausschuss wird über die jeweilige Vereinbarung und die Höhe der Beitragsreduzierung entscheiden. Der §5.5 "Erhebung gesonderter Abteilungsbeiträge" bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; es sind Jahresbeiträge, die bis zum 31.3. eines Kalenderjahres zu entrichten sind. Neumitglieder können ihre Mitgliedschaft auch zum 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres beantragen und bezahlen im Eintrittsjahr einen anteilig reduzierten Mitgliedsbeitrag, der innerhalb von vier Wochen zu entrichten ist.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung existenzieller finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Es besteht eine Höchstgrenze vom zweifachen Jahresbeitrag pro Kalenderjahr.
3. Die Beitragshöhe sowie gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr oder die Höhe einer Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen bzw. -befreiungen gewähren.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren erheben.
7. Die ordentlichen Mitglieder von gemeinnützigen Sportvereinen können nach Abschluss einer entsprechenden gegenseitigen Vereinbarung zwischen den betroffenen Vereinen und dem SV Sillenbuch zu einem reduzierten Beitragssatz die Mitgliedschaft im SV Sillenbuch erwerben. Der Hauptausschuss entscheidet über die jeweilige Vereinbarung und die Höhe der Beitragsreduzierung. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.
8. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
9. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

- Vereine können in Not- oder Sondersituationen auch Umlagen von den Mitgliedern als Form des Mitgliedsbeitrages erheben, wenn die Satzung eine ausdrückliche Regelung hierzu enthält. Diese Regelung ist als „ultima ratio“ (letztes geeignetes Mittel) in Absatz (2) neu aufgenommen. Es wurde auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Umlage in Betracht kommt und welche Höchstgrenze bestimmt ist.
- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei Absatz (3).
- Änderung der Zuständigkeit für Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen in Absatz (4) vom Hauptausschuss auf den Vorstand.
- Ergänzung der Beitragsbefreiung neben Ehrenmitgliedern auch für Ehrenvorstände in Absatz (5).
- Absätze (8) und (9) aus WLSB-Mustersatzung übernommen. Hinweis: Das Mitgliedschaftsverhältnis eines Minderjährigen, welches durch die gesetzlichen Vertreter geschlossen wurde ist unwirksam, wenn das Mitgliedschaftsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortbesteht, ohne dass der Verein eine Kündigung ermöglicht. Daher wurde eine gesonderte Kündigungsfrist aufgenommen.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)

Vorschlag SVS-Satzung (neu)

Änderungen / Erläuterungen / Begründung

§ 6 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu benutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzung und Verordnungen teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung. Sie haben das Recht, Anträge für die Hauptversammlung einzubringen, wobei die Form nach § 10 Abs. 5 der Satzung zu wahren ist.
3. Wählbar in den Hauptausschuss und den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - die übernommenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zu nutzen und an Veranstaltungen nach Maßgabe von Satzung und Verordnungen teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung einzubringen, wobei die Form nach § 9 (3) zu wahren ist.
3. Wählbar in den Hauptausschuss sind jugendliche und ordentliche Mitglieder und in den Vorstand alle ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die übernommenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei Absatz (2).
- Ergänzung der Ehrenvorstände in Absatz (2).
- Konkretisierung in Absatz (3) zu Wählbarkeiten in den Hauptausschuss und Vorstand. Siehe dazu auch die näheren Erläuterungen bei § 3.
- Absätze (5) und (6) aus WLSB-Mustersatzung übernommen:
 - Absatz (5) dient dabei dem berechtigten Interesse des Vereins an der Kenntnisnahme über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse von Mitgliedern, sofern dies für das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein relevant ist.
 - Absatz (6) dient der Durchsetzung etwaiger Kosten, die dem Verein entstehen, wenn ein Mitglied den unter Absatz (5) genannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 7 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein verleiht
 - die Silberne Ehrennadel bei 25jähriger Mitgliedschaft.
 - die Goldene Ehrennadel bei 40jähriger Mitgliedschaft.
2. Über Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein entscheidet der Hauptausschuss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung ist der Vorschlag durch den Hauptausschuss.

- Regelung wird hier aus der Satzung gestrichen, da eigene Ehrenordnung geplant ist.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)

Vorschlag SVS-Satzung (neu)

Änderungen / Erläuterungen / Begründung

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Kündigung muss bis zum 31.12. mit einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen.
3. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen.
4. Im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen entscheidet der Hauptausschuss durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung durch Einschreiben mitzuteilen und tritt unter Berücksichtigung der Berufungsfrist in Kraft.
5. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die mit Mehrheit beschließt. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Kündigung ist nur durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich und hat zum 31.12. mit einer Frist von mindestens einem Monat bis 30.11. zu erfolgen.
3. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann ein Ausschluss ausgesprochen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung ein halbes Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen.
4. Im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Vereinsinteressen entscheidet der Hauptausschuss durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung durch Einschreiben mitzuteilen und tritt unter Berücksichtigung der Berufungsfrist in Kraft.
5. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Mehrheit beschließt. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- Konkretisierung der Kündigungsfrist in Absatz (2). Zudem wurde die Einhaltung der Schriftform ergänzt, da das Gesetz hier keine Schriftform vorschreibt und ohne eine Satzungsregelung auch eine mündliche Kündigung möglich wäre.
- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei Absatz (5).
- Streichung des letzten Satzes in Absatz (6) nach Vorgabe des Finanzamts, um eine Rückzahlung von Vereinsmitteln wie Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden auszuschließen. Eine Rückgewähr geleisteter Zahlungen kann als eine Fehlverwendung von Vereinsmitteln gewertet werden, die damit zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen könnte.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)

Vorschlag SVS-Satzung (neu)

Änderungen / Erläuterungen / Begründung

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
die Hauptversammlung;
der Hauptausschuss;
der Vorstand

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Hauptausschuss;
 - c) der Vorstand.

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei Buchstabe a).

SVS-Satzung (Stand 04/2018)

Vorschlag SVS-Satzung (neu)

Änderungen / Erläuterungen / Begründung

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich durch den Hauptausschuss einzuberufen.
3. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:
 - durch Beschluss des Hauptausschusses;
 - wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe oder der Hauptausschuss durch Beschluss beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei der Überschrift des Paragraphen sowie den nachfolgenden Absätzen.
- Zusammenfassung der bisherigen §§ 10 (Hauptversammlung) und 12 (Beschlussfassung der Hauptversammlung) zu einem gemeinsamen Paragraph für die Mitgliederversammlung. Gleichzeitig wurden die Formulierungen überarbeitet und teilweise aus der WLSB-Mustersatzung übernommen.
- Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:
 - Einberufung einer außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von 10% der ordentlichen Mitglieder (bisher 1/5 = 20%).
 - Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung von bisher 14 Tagen auf 3 Wochen verlängert.
 - Antragsfrist zur Mitgliederversammlung von einer Woche auf zwei Wochen verlängert.
 - Vorsitz in der Mitgliederversammlung muss nicht mehr vorab im Hauptausschuss entschieden werden. Die Leitung obliegt künftig automatisch einem der Vorstandsmitglieder oder, wenn kein Vorstand anwesend sein sollte, einem durch die Versammlung bestimmten Leiter.
 - Formulierungen zur Beschlussfähigkeit und Abstimmungen (bisheriger § 12) wurden aus der WLSB-Mustersatzung übernommen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Tagesordnung zur Hauptversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - Anhörung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
 - Anhörung der Kassenberichte und der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - Entlastungen,
 - Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses, der Rechnungsprüfer, Bestätigung der von jeder Abteilung vorgenommenen Wahl ihres Abteilungsleiters (gem. Geschäftsordnung).
2. Die Hauptversammlung hat auf Antrag über folgendes zu entscheiden:
 - o Festsetzung der Beiträge,
 - o Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - o Satzungsänderungen,
 - o Auflösung des SV Sillenbuch,
 - o sonstige Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Jugendausschusses (gem. Geschäftsordnung) oder einzelner Mitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 5.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Anhörung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - b) Anhörung der Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastungen.
 - d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern kein Amt vakant ist).
 - e) Neuwahl weiterer Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 11 (1) lit. c für ein Jahr.
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer für zwei Jahre (kann in den Zwischenjahren entfallen, sofern kein Amt vakant ist).
 - g) Bestätigung der von jeder Abteilung vorgenommenen Wahl ihrer Abteilungsleitungen.
2. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag über Folgendes zu entscheiden:
 - a) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 - b) Festsetzung und Höhe von Umlagen.
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.
 - d) Satzungsänderungen.
 - e) Auflösung des SV Sillenbuch.
 - f) sonstige Anträge des Vorstandes, des Hauptausschusses, des Jugendausschusses oder einzelner Mitglieder nach Maßgabe von § 9 (3).

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei der Überschrift des Paragraphen sowie den nachfolgenden Absätzen.
- Hinweis / Festschreibung der Amtszeiten:
 - o Vorstand (2 Jahre)
 - o Weitere Mitglieder im Hauptausschuss (1 Jahr)
 - o Kassenprüfer (2 Jahre)
- Öffnungsklausel in Absatz (2), dass Aufnahmegebühren möglich sind, wenn die Mitgliederversammlung diese beschlossen hat. Dies wird derzeit nicht angestrebt, könnte allerdings in Zukunft gewünscht sein.
- Ergänzung der Ehrenvorstände in Absatz (2)
- Redaktionelle Änderung des Verweises in Absatz (2), letzter Punkt.

§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Über den Vorsitz in der Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit (gleich Mehrheit der Ja/Nein- Stimmen) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, für die gem. § 33 Abs. 1 BGB eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, sowie jene Paragraphen, die in der Satzung eine andere Regelung vorschreiben.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim durch Stimmzettel.

- Entfällt, wurde neu in § 9 mit aufgenommen.

§ 13 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
Vorstand, Leiter der Geschäftsstelle, Abteilungsleiter, Beisitzer, Hauptkassier, Pressewart, Schriftführer, Technischer Leiter, Vereinsjugendleiter, Vergnügungswart, Wirtschaftsführer.
Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Gesamtzahl der Vereinsmitglieder, wobei für je angefangene 100 Mitglieder ein Beisitzer gewählt werden kann.
2. Der Hauptausschuss beschließt über die ihm durch Satzung bzw. Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und über laufende Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Hauptausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, über deren Zusammensetzung und Funktionen der Hauptausschuss und die Geschäftsordnung entscheiden. Diese Arbeitsgruppen können nur auf Beschluss des Hauptausschusses eine begrenzte Beschlussfähigkeit erhalten.
4. Die Geschäftsordnung regelt die Einberufung zu Hauptausschusssitzungen.
5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Hauptausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Inhalt der Hauptausschusssitzungen ist vertraulich.
7. Der Hauptausschuss kann Ausschussmitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden und aus dem Hauptausschuss ausschließen, sofern zwingende Gründe wegen mangelnder Mitarbeit oder Qualifikation vorliegen. Der Ausschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder ausgesprochen werden. Der vorgesehene Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt in die schriftliche Einladung zur Hauptausschusssitzung aufzunehmen.

Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes kann der Hauptausschuss einen Nachfolger benennen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf Vorstandsmitglieder.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an
 - a) Vorstand.
 - b) Je ein stimmberechtigter Vertreter je Abteilung.
 - c) Pressewart, Schriftführer, Technischer Leiter, Vereinsjugendleiter, Vergnügungswart, Hauptkassier, Wirtschaftsführer sowie bis zu 10 Beisitzer.
 - d) Ehrenvorstände, Abteilungsleiter (die nicht bereits stimmberechtigte Vertreter im Hauptausschuss sind) sowie der SVS-Geschäftsführer werden als ständige Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Hauptausschusses eingeladen.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Seine Zuständigkeit erfasst insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - b) Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen.
 - c) Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Immobilien.
 - d) Beschlussfassung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 50.000 €.
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers.
 - f) Beschlussfassung über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen.
 - g) Beschlussfassung über Entscheidungen gemäß § 18 (3).
 - h) Kommissarische Berufung eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied.
 - i) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit dafür die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit regelt.
 - j) Beschlüsse, für die der Hauptausschuss nach der Satzung ausdrücklich für zuständig erklärt wird.
3. Der Hauptausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, über deren Zusammensetzung und Funktionen der Hauptausschuss und die Geschäftsordnung entscheiden. Diese Arbeitsgruppen können nur auf Beschluss des Hauptausschusses eine begrenzte Beschlussfähigkeit erhalten.
4. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform zu Hauptausschusssitzungen ein. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist entbehrlich. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn seit der letzten Hauptausschusssitzung vier Monate vergangen sind und mindestens vier Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
5. Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Hauptausschussmitglieder anwesend ist.
7. Der Inhalt der Hauptausschusssitzungen ist vertraulich.
8. Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes kann der Hauptausschuss einen Nachfolger benennen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf Vorstandsmitglieder.
9. Hauptausschusssitzungen sollen jährlich mindestens viermal stattfinden.

- Klarstellung in Absatz (1) nach der bisherigen faktischen Handhabung im Verein, dass sich Abteilungsleiter durch ein anderes Mitglied der Abteilung vertreten lassen können. Die nähere Ausgestaltung der Vertretungsregelung wird in den jeweiligen Ordnungen geregelt.
- Beschränkung in Absatz (1) der zum Hauptausschuss wählbaren Beisitzer auf 10 Personen. Nach aktueller Regelung könnten über 20 Beisitzer gewählt werden.
- Das Amt des Wirtschaftsführers in Absatz (1) soll nur dann gewählt werden, wenn die Aufgaben nicht durch einen Vorstand wahrgenommen werden.
- Regelung in Absatz (1), dass Ehrenvorstände als ständige Gäste in beratender Funktion in den Hauptausschuss eingeladen werden, hat bisher gefehlt.
- In Absatz (2) wird der Hauptausschuss deutlich aufgewertet und bekommt auch klare Zuständigkeiten, die bisher nur ansatzweise in der Geschäftsordnung geregelt waren. Gleichzeitig wird die Vertretungsmacht des Vorstands eingeschränkt, indem für die Verbindlichkeit eines Rechtsgeschäfts mit einem Geschäftswert über einen bestimmten Betrag die Zustimmung des Hauptausschusses notwendig ist.
- Aus dem Absatz (5) der bisherigen Satzung wurde der Satz „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.“ gestrichen.
- Der bisherige Absatz (7) wurde in geänderter Fassung bei den Ordnungsmaßnahmen in § 20 aufgenommen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB soll aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Regelmäßig sollten mindestens zwei Vorstände gewählt werden, die jeder für sich und gleichberechtigt den Verein vertreten. Eine Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen intern vorbehalten.
2. Die Vorstände werden für die Dauer von 2 Jahren und im Idealfall jeweils im Wechsel gewählt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB soll aus mindestens zwei und kann aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen, die jeder für sich und gleichberechtigt den Verein vertreten.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben unter sich aufzuteilen: Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften, Öffentlichkeitsarbeit und Sportbetrieb/Abteilungen. Die Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis bleibt den Vorständen vorbehalten.
3. Die Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
7. Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die durch den Hauptausschuss bestätigt werden muss.

- In Absatz (1) wird die Zahl der Vorstandsmitglieder auch nach oben zahlenmäßig auf höchstens 5 Mitglieder beschränkt. Die Festlegung einer Obergrenze wurde bei der Neufassung im Jahr 2018 versäumt.
- In Absatz (2) wird eine Aufgabenbeschreibung der Vorstandstätigkeit auf wesentliche Kernbereiche der Vereinsarbeit beschrieben. Die konkrete Zuständigkeit trifft der Vorstand.
- In Absatz (3) wird die bisherige wechselseitige Wahl gestrichen. Das Ziel der wechselseitigen Wahl, bei einer Neubesetzung immer einen im Amt befindlichen (erfahrenen) Vorstand zu haben, wurde auch durch die bisherige Regelung nicht erreicht. Ergänzt wurde die zur Vermeidung einer Vorstandsvakanz zudem, dass der Vorstand so lange im Amt bleibt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- In den Absätzen (4) und (5) wird die Vertretungsmacht des Vorstandes konkretisiert und eingeschränkt.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)

Vorschlag SVS-Satzung (neu)

Änderungen / Erläuterungen / Begründung

§ 15 Niederschriften

1. Über alle Hauptversammlungs- und Hauptausschusssitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen und Hauptausschusssitzungen sind Niederschriften zu erstellen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

- Die bisherige Satzung hatte keine Regelung enthalten, inwieweit die Geschäftsführung und Buchführung des Vereines überprüft wird. Dies war bisher nur indirekt in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- Der Satzungsvorschlag wurde aus der WLSB-Mustersatzung übernommen. Die Zahl der Kassenprüfer wurde dagegen durch die Formulierung „mindestens zwei“ nach oben geöffnet.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 16 Haftung

1. Der SV Sillenbuch haftet für Unfälle und sonstige Schäden im Rahmen der von ihm über den WLSB abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der SV Sillenbuch haftet nicht für den Verlust an Kleidung, Wertgegenständen und anderen Dingen von Mitgliedern und Dritten.

§ 15 Haftung

1. Der SV Sillenbuch haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den WLSB abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Der SV Sillenbuch haftet nicht für den Verlust von Kleidung, Wertgegenständen und anderen Dingen von Mitgliedern und Dritten. Ebenso wird die Haftung für Schäden an diesen Dingen ausgeschlossen.
3. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter und der sonstigen Beauftragten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 3 gilt auch für diejenigen Organmitglieder, die eine Vergütung erhalten sowie für hauptamtliche Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

- Absätze (1) und (2) wurden aus dem bisherigen Satzungstext übernommen. Gleichzeitig wurde Absatz (2) konkretisiert und auf Schäden an den bezeichneten Dingen erweitert.
- Absatz (3) war bisher nicht in der SVS-Satzung geregelt und wurde aus der WLSB-Mustersatzung übernommen. Absatz (4) ergänzt die Regelung auf vergütete Organmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des SVS.

§ 16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Die Jugendvollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Vereinsjugendleiter sowie die weiteren Jugendvertreter. Ersatzweise wird in der Mitgliederversammlung ein kommissarischer Jugendleiter gewählt, der das Mandat erhält, eine Jugendvollversammlung einzuberufen und einen Jugendvorstand zu bilden.
4. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- Die bisherige Satzung hatte keine Regelungen für die Vereinsjugend, diese sind nach dem Gesetz auch nicht zwingend vorgeschrieben.
- Zur Einbindung der Jugend in den Verein und damit zur Stärkung des Vereins insgesamt ist eine verantwortliche Beteiligung der Vereinsjugend in der Vereinsführung allerdings sinnvoll. Daneben ist die Bildung einer Jugendgruppe oder Jugendabteilung empfehlenswert, um die Willensbildung der Jugend im Verein zu fördern und um für diese eigene Freiräume zu schaffen.
- Wenn für die Jugendförderung im Verein auch eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand fließen soll, ist dazu eine Jugendordnung notwendig, auf die in der Satzung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen ist.
- Der Formulierungsvorschlag von § 16 ist teilweise aus der WLSB-Mustersatzung entnommen und ergänzt.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der SV Sillenbuch gibt sich durch den Hauptausschuss auf der Grundlage der Satzung eine Geschäftsordnung.
2. Der SV Sillenbuch kann sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben.
3. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnungen bedürfen der 2/3- Mehrheit im Hauptausschuss.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein nachfolgende Ordnungen geben:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Datenschutzordnung
 - c) Ehrenkodex
 - d) Ehrungsordnung
 - e) Finanzordnung
 - f) Geschäftsordnung der Abteilungen
 - g) Geschäftsordnung des Vorstandes
 - h) Gremienordnung
 - i) Jugendordnung
2. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Jugendordnung sowie die Geschäftsordnung des Vorstandes, die von der Vereinsjugend bzw. dem Vorstand zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen sind.
3. Alle Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Löschung der Vereinsordnungen bedürfen der 2/3- Mehrheit im Hauptausschuss.

- Die Satzung kann die Schaffung von weiteren, die Mitglieder bindenden Regelungen unterhalb der Satzung vorsehen (so genannte Vereinsordnungen wie Sportordnungen, Ehrenordnungen etc.)
- Die Satzung muss für den Erlass derartiger Regelungen eine eindeutige Grundlage bieten und das dabei einzuhaltende Verfahren ordnen. Gewährleistet werden muss ferner, dass alle Mitglieder von den Vereinsordnungen Kenntnis nehmen können. Dies war durch die bisherige Regelung von Absatz (2) nicht der Fall.
- Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Vereinsordnung ist, dass für ihren Erlass eine ausreichende Ermächtigung in der Satzung enthalten ist, die Zweck und Struktur der Vereinsordnung erkennen lässt.

§ 18 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 18 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der Hauptausschuss für die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter und die gewählten Mitglieder im Hauptausschuss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung der Vereinsämter eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten können auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere anteilige Reisekosten, Porto- und Kommunikationskosten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
4. Die anspruchsberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 und 3 werden darauf hingewiesen, dass auch die Möglichkeit besteht, auf die Auszahlung zugunsten einer Spendenbescheinigung zu verzichten. Im Falle einer Auszahlung entfällt die Möglichkeit einer Spendenbescheinigung.
5. Der Nachweis nach Absatz 3 erfolgt über entsprechende Belege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Diese Frist gilt gleichermaßen für eine Auszahlung wie auch bei Verzicht auf Erstattung und Ausstellung einer Spendenbescheinigung. Später vorgelegte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche sowie nebenberufliche Beschäftigte anzustellen, insbesondere für geschäftsführende Tätigkeiten, zur Führung der Geschäftsstelle und zur Durchführung des Sportbetriebs.
7. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

- Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung abänderbar.
- Abweichen davon ermöglicht Absatz (2), für bestimmte Funktionsträger im Verein (Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter sowie gewählte Mitglieder im Hauptausschuss) die Zahlung einer angemessenen Vergütung und/ oder angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“).
- Mit der Regelung in Absatz (3) werden die ersetzbaren Auslagen und Kosten konkretisiert. Zudem wird auf die Möglichkeit einer sog. Aufwandsspende in Absatz (4) hingewiesen. Absatz (5) setzt eine Frist für die Abrechnung von Aufwendungen.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 19 Vereinsauflösung

1. Der SV Sillenbuch kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden, wobei gem. § 41 BGB eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Auflösung

1. Der SV Sillenbuch kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei gem. § 41 BGB eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis dahin amtierenden Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Nichtanwendung von Ziffer 3 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei den Absätzen (1) und (2).
- Ergänzung in Absatz (2), dass die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren im Amt bleiben (§ 48 BGB). Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden. Für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.
- Regelung zur Übertragung des Vereinsmögens bei einer Fusion/Verschmelzung mit einem anderen Verein als Auffangmöglichkeit, sofern die Rechtsnormen und Vorgaben der Finanzbehörden dies zulassen.

§ 20 Ordnungsrecht des Vereins

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Ordnungsgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) zeitlich begrenzter Verlust der Wählbarkeit für Vereinsämter
2. Der Ordnungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung beim Hauptausschuss einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ordnungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Hauptausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme.
4. Der Hauptausschuss kann Ausschussmitglieder von ihrer Tätigkeit entbinden und damit aus dem Hauptausschuss ausschließen, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Dazu gehören insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Ebenso zählt der Verstoß und die Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes als zwingender Grund oder auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen solch eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
5. Der Ausschluss nach Absatz 4 muss mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der dem Hauptausschuss angehörenden Mitglieder, ausgesprochen werden. Der vorgesehene Ausschluss ist als Tagesordnungspunkt in die schriftliche Einladung zur Hauptausschusssitzung aufzunehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich in der Sitzung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

- Die bisherige Satzung hatte keine Regelung zu Ordnungsmaßnahmen enthalten.
- Um Störungen im Vereinsleben zu vermeiden oder zumindest sanktionieren zu können, sollte sich der Verein allerdings sein Ordnungsrecht geben. Alle Sanktionen mit Strafcharakter haben gemeinsam, dass sie eine satzungsmäßige Grundlage haben müssen.
- Eine verhängte Vereinsstrafe ist gerichtlich überprüfbar. Dies kann weder durch die Satzung noch einzelvertraglich ausgeschlossen werden. Diese Klage ist aber erst zulässig, nachdem das Mitglied die ihm ggf. nach der Satzung zustehenden vereinsinternen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat.
- Aus den bisherigen Regelungen des Hauptausschusses wurde die Regelung zur Entbindung aus dem Hauptausschuss in modifizierter Form in den Absätzen (4) und (5) übernommen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein speichert bei Eintritt eines Mitgliedes personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen. Dies sind insbesondere Adresse, Geburtstag, Geschlecht, Erreichbarkeiten (Telefon, Mobil, E-Mail) und Bankverbindung des Mitgliedes. Gleichzeitig wird jedem Vereinsmitglied eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Alle personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
4. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
5. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Hauptausschuss beschlossen.

- Die bisherige Satzung hatte keine Regelung zu Datenschutz enthalten. Die Aufnahme eine Datenschutzklausel ist allerdings dringend anzuraten.
- Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonstigen Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder mit Hilfe von herkömmlichen Mitgliederkarteien, unterliegt der Verein den Vorschriften der Datenschutzgesetze.
- Die vorgeschlagene Regelungen sind aus der Muster-satzung sowie auf Empfehlung des WLSB übernommen und angepasst.

SVS-Satzung (Stand 04/2018)**Vorschlag SVS-Satzung (neu)****Änderungen / Erläuterungen / Begründung**

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Der vorstehenden Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 13. April 2018 zugestimmt.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Registergericht im Zuge des Eintragungsverfahrens oder durch die Finanzbehörde zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Er hat hierüber der kommenden Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Vollmacht erlischt mit der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

- Redaktionelle Änderung des Begriffs "Hauptversammlung" in „Mitgliederversammlung“ bei Absatz (1).
- Ergänzt wurde in Absatz (1), dass die bisherige Satzung ersetzt wird und damit außer Kraft tritt.
- In Absatz (3) wurde eine „Redaktionsklausel“ ergänzt.

Diese ermöglicht eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung und ohne Einberufung und erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

Die Redaktionsklausel umfasst damit tatsächlich nur rein redaktionelle Änderungen wie z.B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen etc.